

nach höheren Orts ergangener Verfügung entgegen-
gewirkt werden, weshalb die von solchen Vorkommnissen
betroffenen Landwirte ersucht werden, solche Fälle un-
berechtigter Zurücklegung landwirtschaftlicher In-

teressen den selbstver. Generalkommandos unmittelbar
zu melden, damit Abhilfe geschaffen werden kann.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Westfalen
Freiherr von Ledebur.

Nichtamtlicher Teil.

Die Beizung des Getreidesaatgutes *)

Von Prof. Dr. H. Spiedermann.

Durch die Behandlung des Saatgutes mit
chemischen Mitteln oder warmem Wasser können einige
dem Saatgut anhaftende Erreger von Pilzkrankheiten
vernichtet und dadurch erhebliche Ertragssteigerungen
bewirkt werden.

I. Krankheiten des Getreides, die durch Saatgutbeize beseitigt werden können, und die geeignetsten Beizverfahren.

A. Gerste. Der Gerste haften die Keime des
Flugbrandes, des gedeckten oder Hartbran-
des und der Streifenkrankheit an.

Flugbrandkeime können, da sie im Innern des Kor-
nes sitzen, durch Chemikalien nicht beseitigt werden.
Gegen sie hilft nur die Warmwasserbehand-
lung.

Bei Bezug von Originalsaatgut sind die meist
gebaute Gendörfer Mammuth- und die später rei-
fende Groninger Gerste ganz oder fast flugbrandfrei.
1917 ist allerdings bei ersterer vielfach über Flugbrand-
befall geklagt worden. Auch die westfälischen Saatzbau-
vereine liefern erste Absaaten ganz oder fast flugbrand-
freier Gerste. Für den Herbst 1917 ist aber nach
den Erfahrungen bei der Feldbesichtigung
eine allgemeine Behandlung des Winter-
gerstensaates mit warmem Wasser zu
empfehlen.

Hartbrand kann durch Benetzen des Saatgutes
mit 0.1%iger Formaldehydlösung oder ein-
stündiges Baden in 0.25%iger Uspulunlösung,
Streifenkrankheit durch Benetzen mit Formaldehydlösung
zum großen Teil, sicherer durch 15 Minuten langes
Baden in dieser, oder einstündiges in 0.25%iger Uspu-
lunlösung beseitigt werden. Wird wegen Flugbrand-
gefahr die Warmwasserbehandlung ausgeführt, so wird
dabei auch der Hartbrand beseitigt, und es empfiehlt
sich dann, das etwas abgetrocknete Saatgut zur Ab-
tötung der Streifenkrankheitspilze nicht mit Formal-
dehyd, sondern mit Uspulunlösung zu benetzen.

B. Weizen. Dem Weizen haften Keime des
Flug- und Steinbrandes an; gelegentlich kom-
men die Schneeschimmelpilze in Betracht. Die
Beseitigung des Flugbrandes erfordert wieder die
Warmwasserbehandlung. Bei den Winterformen
sind die Squareheadformen von Flugbrand fast immer
frei; bei ihnen kann man daher die Warmwasserbe-
handlung unterlassen. Dagegen neigt der viel gebaute
Erievener 104 sehr stark zu Flugbrandbefall, ebenso
die Sommerweizenformen.

Steinbrand kann durch Benetzen mit 0.1%iger
Formaldehydlösung oder einstündiges Baden in 0.25-
prozentiger Uspulunlösung beseitigt werden. In Fällen,
wo es auf einzelne Brandähren nicht ankommt, genügt

auch Benetzung mit Uspulunlösung. Bei der Behandlung
mit Uspulun werden gleichzeitig die Schneeschimmelpilze
beseitigt. Sind noch ganze Brandkörner vorhan-
den, so wird auch bei Verwendung der Formaldehydbeize
besser das Badeverfahren eingeschlagen.

C. Roggen. Dem Roggen haften in manchen
Jahren in hohem Grade Schneeschimmelpilze
(Fusarium) an, die unter Umständen den Ausfall schwer
schädigen und bei längerer Schneebedeckung das Aus-
wintern beschleunigen können. Zu ihrer Beseitigung
eignet sich die Benetzung mit Lösungen von Uspulun
oder Fusariol.

Seltener ist in unserem Bezirk der Befall des
Roggens durch den Stengelbrandpilz. Zu
seiner Beseitigung ist Baden des Roggens in 0.1-
prozentiger Uspulunlösung zu empfehlen.

D. Hafer. Dem Hafer haften in unserem Bezirk
nur die Keime des Flugbrandes an. Sie werden durch
Benetzen oder Baden mit 0.1%iger Formaldehydlösung
beseitigt.

II. Eigenschaften und Bezugsquellen der Beizmittel.

Formaldehyd ist eine wasserhelle Flüssigkeit, die
sich mit Wasser leicht mischt. Er ist nicht giftig, wirkt
aber reizend auf die Schleimhäute. Er verdunstet beim
Trocknen des gebeizten Saatgutes, so daß Saatechte
für alle Zwecke der menschlichen und tierischen Ernäh-
rung ohne weiteres verwendet werden können. Er be-
hält seine Wirksamkeit bei Aufbewahrung in gut
verförmten Flaschen an kühlen Orten auch bis zur
nächstenjährigen Aussaat. Er kann auch sonst im Betrieb
(Viehstall, Wohnung) als Desinfektionsmittel benutzt
werden.

Die Beizlösung muß genau nach Vor-
schrift hergestellt und die Beizdauer inne-
gehalten werden, da sonst schwere Schäd-
igungen der Keim- und Triebkraft des
Saatgutes eintreten können.

Formaldehyd der Holzverlehnungs-Aktiengesell-
schaft in Konstanz wird von der Pflanzenschutzstelle der
Landwirtschaftlichen Versuchsanstalt Münster für Land-
wirte der Provinz Westfalen und des Fürstentums
Lippe vermittelt. Es kostet zur Zeit die 1 kg-Flasche
die zur Beizung von 40 Doppelzentner Saatgut reicht
2.50 M. Bei größeren Bezügen tritt Preisermäßigung
ein.

Uspulun und **Fusariol** sind quetschbar-
Stoffe und daher giftig. Sie werden in Form blau-
gefärbter, in Wasser leicht löslicher Pulver geliefert.
Neste mit ihnen gebeizten Saatgutes werden am besten
erst nach Waschen oder in Verdünnung mit anderen
Futtermitteln verfüttert; sie sind dann nicht schädlich.

Vor dem Formaldehyd haben beide Stoffe den
großen Vorzug, daß sie auch in stärkeren Konzen-
trationen die Keimkraft nicht schädigen; ein Be-

*) Kann als Flugblatt kostenfrei von der Pflanzenschutz-
stelle an der Landw. Versuchsanstalt in Münster i. W.,
Südstraße 72, bezogen werden.

beizen des Saatgutes mit ihnen ist so gut wie ausgeschlossen. Fusariol darf nicht mit Metallen in Berührung kommen, muß also in Holz- oder Steingutgefäßen gelöst und mit Holzschaukeln verarbeitet werden. Bei Uspulun ist diese Vorsicht nicht erforderlich.

Uspulun liefern die Farbenfabriken vorm. Friedr. Bayer & Co. in Leverkusen bei Köln, Fusariol die chemische Fabrik von Fiskeutcher in Marktreuditz (Bayern). Der Preis dieser Präparate ist wesentlich höher als der des Formaldehyds.

III. Die Ausführung der Beizungen.

A. Die Formaldehydbeizung.

1. Die Herstellung der Beizflüssigkeit. $\frac{1}{4}$ Liter Formaldehyd, d. h. die Menge zwischen zwei Teilstreichen auf der Flasche, wird mit 100 Liter kaltem Wasser in einem Bottich gut gemischt. Stärkere Lösungen dürfen nicht angewendet werden. Die Beizlösung muß jeden Tag frisch hergestellt werden.

2. Die Ausführung der Beizung. a) Nach dem Badeverfahren. Man schüttet 2–3 Zentner des Saatgutes in 100 Liter der Beizflüssigkeit, so daß diese noch handhoch darüber steht, rührt wiederholt um und schöpft oben auf schwimmende Brandkörner oder Ähren ab. Oder man taucht das Saatgut in durchlässigen Säcken (alten Kunstdüngersäcken) oder in mit Sackleinwand ausgekleideten Körben in die Beizflüssigkeit ein, rührt es mit einem Stock auf und schöpft die Brandkörner ab.

Die Beizdauer soll in allen Fällen 15–20 Minuten betragen. Danach wird die Beizflüssigkeit abgegossen oder die Säcke oder Körbe werden herausgezogen und gut abtropfen gelassen. Das gebeizte Getreide muß sofort getrocknet werden. Die Beizflüssigkeit kann am selben Tage weiter benutzt werden. Uebrig bleibende Reste können zur Desinfektion in Ställen verwendet werden, da Formaldehyd auch auf alle anderen schädlichen Keime sehr stark wirkt.

b) Nach dem Benetzungungsverfahren. Man schüttet das Getreide auf die Tenne auf einen Haufen, bebraust es mit Beizflüssigkeit und läßt es gleichzeitig tüchtig durchschaukeln. Für einen Doppelzentner werden 5–10 Liter Beizflüssigkeit gebraucht. Das Durchschaukeln muß so lange fortgesetzt werden, bis jedes Korn gründlich feucht ist. Dann schüttet man das feuchte Saatgut auf einen Haufen zusammen, bedeckt ihn mit den inzwischen in die Beizflüssigkeit eingetauchten Säcken und läßt ihn $\frac{1}{2}$ Stunde (nicht länger) stehen. Darauf wird er zum Trocknen auseinander gezogen. Der Erfolg des Benetzungsverfahrens hängt von der Sorgfalt ab, mit der das Durchschaukeln ausgeführt worden ist.

3. Das Trocknen des gebeizten Saatgutes. Das gebeizte Saatgut muß sofort nach Beendigung der Beizung auf einem luftigen Boden in höchstens handhoher Schicht ausgebreitet und mehrmals gewendet werden.

Hat auf dem Boden brandiges Getreide gelagert, so ist er vorher mit Beizflüssigkeit aufzuwaschen.

Das gebeizte Getreide soll nur in ebenfalls gebeizte oder neue Säcke gefüllt werden.

B. Die Uspulunbeizung.

a) Nach dem Badeverfahren. Man löst 200 g Uspulun in 100 Liter Wasser auf, indem man das Uspulun erst in einer kleineren Menge warmen Wassers löst und diese Lösung mit der entsprechenden Menge kalten Wassers verdünnt. In diese Lösung schüttet oder taucht man, wie bei der Formaldehydbeizung beschrieben wurde, das Saatgut ein, badet es eine bis zwei Stunden, läßt es gut abtropfen und breitet es in flacher Schicht zum Trocknen aus. Boden und Säcke sind ebenfalls mit Uspulunlösung zu desinfizieren. Die Beizflüssigkeit kann weiter benutzt werden, nur muß man sie mit frisch bereiteter Lösung wieder auf die ursprüngliche Menge auffüllen.

b) Nach dem Benetzungsverfahren. Man gießt in einen Kübel oder Eimer 10 Liter Wasser und löst darin 50 g Uspulun unter Umrühren vollkommen auf, wie vorher beschrieben. Diese Lösung füllt man in eine mit Brause versehene Gießkanne und überbraust damit 1 Doppelzentner Saatgut unter fortwährendem Umschaukeln. Das Umschaukeln ist solange fortzusetzen, bis das Saatgut gleichmäßig durchfeuchtet ist, mindestens aber ist das Saatgut 6–8mal umzustechen. Am zweckmäßigsten nimmt man das Beizen auf glattem, undurchlässigem Boden vor, etwa auf Zement, Asphalt, dicht gefügtem Steinpflaster oder auch auf gut gehaltenem hölzernen Speicherboden. Wenig zu empfehlen ist die Scheunentenne. Stets aber wasche man den Boden, auf dem das Beizen stattfinden soll, vorher mit etwas Beizlösung keimfrei. Das gebeizte Saatgut wird dann auf dem mit Uspulunlösung abgewaschenen Speicherboden zum Trocknen luftig ausgebreitet.

C. Die Fusariolbeizung.

Die Beizung wird genau wie die mit Uspulun nach dem Benetzungsverfahren ausgeführt. Nur löst man für 1 Doppelzentner Roggen oder Weizen 40 g Fusariol in 20 Liter Wasser. Zum Auflösen, Verbrauchen und Durchschaukeln dürfen in diesem Falle metallische Gegenstände nicht verwendet werden.

D. Die Warmwasserbehandlung.

Man läßt vom Schreiner zwei Holztonnen mit im Scharnier überlappbaren Deckeln versehen. Diese Tonnen füllt man entsprechend hoch mit Wasser von 50° und taucht 1–2 Zentner Saatgut in einem durchlässigen Sack vollständig ein. Der Sack ist etwas locker zuzubinden, so daß das Saatgut bequem durcheinander gearbeitet werden kann. Der Sack wird nun unter häufigem Wenden in dem Wasser auf- und abgetaucht, das dabei in 3–4 Minuten sich auf 45° kühlt. Nun wird der Deckel der Tonne zugeklappt. Steht die Tonne an einem vor Kälte und Wind etwas geschütztem Ort, etwa in der Waschküche oder auf der Tenne, so hält sich die Temperatur des Wassers 20 Minuten bis $\frac{1}{2}$ Stunde unverändert. Sinkt sie dann bis auf 44°, so füllt man vorsichtig, indem man den Sack etwas lüftet, etwas heißes Wasser hinzu, mischt mittels des Sackes schnell durch, bis wieder 45° erreicht sind. Die dazu nötige Menge Wasser lernt man bei einiger Übung schnell kennen. Das Verfahren verlangt also durchaus keine ständige Aufsicht. Nach zwei Stunden wird dann das Saatgut nach dem Abtropfen sofort an einem luftigen Ort — bei trockenem Wetter draußen

auf einem Saatflaken — dünn ausgebreitet und wiederholt geharkt. Gerste ist schon in einer Stunde soweit abgetrocknet, daß sie mit der Maschine gesät werden kann. Die Beiztonne kann sofort neu beschickt werden.

Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen.

Ernteerhebung und Nachprüfung der Ernteflächen für Getreide.

Durch eine im Juli d. J. erfolgte Vorschätzung der Getreideernte ist ein vorläufiger Ueberblick über die diesjährige Ernte gewonnen. Hierfür wurde von Sachverständigen und Vertrauensleuten durch Schätzung eines Durchschnittsertrages für jede Gemeinde unter Berücksichtigung der im Juni ermittelten Erntefläche der Ernteertrag gemeindeweise ermittelt. Für die sachgemäße Bewirtschaftung des Getreides ist jedoch eine möglichst genaue Kenntnis des tatsächlichen Ernteertrages erforderlich. Dieser kann erst nach Beendigung der Ernte festgestellt werden. In dem Zweck ist vom Präsidenten des Kriegsernährungsamts durch Verordnung vom 30. August 1917 bestimmt worden, daß in der Zeit vom 20. September bis 5. Oktober 1917 für jeden landwirtschaftlichen Betrieb unter Zuziehung der Betriebsinhaber oder deren Stellvertreter der Ernteertrag für Brotgetreide, Gerste, Hafer und Getreidegemenge sorgfältig zu ermitteln und dabei gleichzeitig eine Nachprüfung der im Juni angegebenen Erntefläche vorzunehmen ist. Die Ernteerhebung bildet die Grundlage für die Bewirtschaftung des Brotgetreides und für alle die Versorgungsregelung betreffenden Massnahmen. Von ihr hängt die Zuteilung der Mehl- und Getreidemenge an die Bevölkerung für die Zukunft ab. Es ist ihre gewissenhafteste Durchführung für unter dem Gesichtspunkt der Erhebung betrauten Sachverständigen ebenso wie für die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber haben daher die Sorge zu tragen, daß die Erhebung ein zuverlässiges Ergebnis liefert. (Mitt. d. Kr.-Ern.-Amts.)

Preise für Äpfel, Birnen, Pflaumen und Zwetschen.

Nach § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Früchte vom 3. April 1917 (R. G. Bl. S. 307) und der besonderen Ermächtigung der Reichsstelle für Gemüse und Obst wird bestimmt:

In die Gruppe I der in der Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 26. Juli 1917 bezeichneten Sorten werden nachbenannte Sorten aufgenommen:

Bei Äpfeln:

Graue Herbstrenette, graue französische Renette, Weißfärscher Gullberg, Bartels Popping, Tiefenblüte, Muthaupt-Renette (Prinzeß Nobel).

Bei Birnen:

Herzogin von Angoulême, Siegels Butterbirne, Neue Poiteau, General Tottleben, Marie Louise, Pastorenbirne.

Serford, den 31. August 1917.

Westf. Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Zur Verarbeitung von Birnen und Pflaumen.

Durch eine neue Bekanntmachung der Reichsstelle für Gemüse und Obst wird unter Aufhebung früher erlassener Bestimmungen wieder zugelassen, daß Obstzeuger Birnen in den Grenzen ihres Hausbedarfes in sogenannten Reantpressen zu Obstsaft für sich verarbeiten lassen. Im übrigen darf Obstsaft wie Dörrobst gewerbsmäßig nur mit Genehmigung der Kriegsgesellschaft für Obstkonservern und Marmeladen hergestellt werden. Die gewerbsmäßige Herstellung von Pflaumenmarmelade ist ausdrücklich verboten.

Stellt man zwei oder drei solcher Tonnen auf, so kann man in vier bis fünf Stunden 6—8 Zentner beizen. Die Temperaturen müssen mit einem Thermometer kontrolliert werden.

Ueber Höchstpreise für Gemüse.

Auf Grund ... wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für folgende inländische Gemüse darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Zentner nicht übersteigen:

(II bei Lieferung auf Grund eines von der Reichsstelle für Gemüse und Obst abgeschlossenen oder von ihr genehmigten Lieferungsvertrages.)

	I	II
1) für Weißkohl	4,— M.	4,20 M.
2) für Dauerweißkohl vom 1. Dezember 1917 ab	5,— M.	5,25 M.
3) für Rotkohl	7,50 M.	7,85 M.
4) für Dauerrotkohl vom 1. Dezember 1917 ab	9,— M.	9,45 M.
5) für Wirsingkohl	7,— M.	7,35 M.
6) für Dauervirsingkohl vom 1. Dezember 1917 ab	8,50 M.	8,90 M.
7) für rote Speisemöhren u. längliche Karotten	7,— M.	7,35 M.
8) für gelbe Speisemöhren	5,— M.	5,25 M.
9) für kleine runde Karotten	12,— M.	—
10) für Zwiebeln lose		
bis 31. Oktober 1917	11,— M.	11,50 M.
vom 1. November 1917 ab	11,50 M.	12,— M.
vom 1. Dezember 1917 ab	12,— M.	12,50 M.
vom 1. Januar 1918 ab	13,— M.	13,50 M.
vom 1. Februar 1918 ab	15,— M.	15,50 M.
vom 1. März 1918 ab	17,— M.	17,50 M.
11) für Grünkohl		
bis 30. November 1917	7,50 M.	7,85 M.
vom 1. Dezember 1917 ab	8,50 M.	8,90 M.
vom 1. Januar 1918 ab	10,— M.	10,50 M.

Saatzwiebeln bis zum Gewicht von 3 Gramm für das Stück fallen nicht unter diese Höchstpreise.

Die Preise gelten für gesunde, marktsfähige Handelsware frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Für das Einmieten wird dem Anbauer vergütet

- 1) bei dem zu Ziffer 1, 3 und 5 genannten Gemüse bis 30. November 1917 1,— M.
bei dem zu Ziffer 2, 4 und 6 genannten Gemüse bis 31. Dezember 1917 1,— M.
und vom 1. Januar 1918 ab je Monat und Zentner 0,50 M. mehr
- 2) bei dem zu Ziffer 7—9 genannten Gemüse bis 30. November 1917 0,50 M.
und vom 1. Dezember 1917 ab je Monat und Zentner 0,25 M. mehr

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 10. September 1917 in Kraft Berlin, den 5. September 1917.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Ablieferung von Wintergerste.

In einer Verfügung des Landesgetreideamtes an die Kommunalverbände ist folgender Absatz für die Anbauer von Wintergerste von besonderer Bedeutung: „In letzter Zeit mehrten sich aber die Eingaben von Kommunalverbänden, welche darauf hinweisen, daß ein Teil der Landwirte ihres Bezirks zwar Wintergerste, aber überhaupt nicht oder nur in geringem Umfange Sommergerste angebaut habe. Mit Rücksicht hierauf wollen wir die Kommunalverbände ermächtigen, nach pflichtmäßigem Ermessen und unter Beachtung

der nötigen Vorsicht in solchen Fällen den in Frage kommenden Landwirten zu gestatten, daß sie insoweit außer dem Saatgut und der zur Ernährung der Selbstverpflegten bis 30. September d. J. freigegebenen Menge noch einen weiteren Teil ihrer Wintergerste einzuweisen nicht zur Absicherung bringen, bis der Bundesrat über die den landwirtschaftlichen Betriebsunternehmern zu Futterzwecken zu bestimmenden Mengen Bestimmung getroffen haben wird."

Die Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel

vom 2. August 1917 (R. G. Bl. S. 685) bezieht sich nicht nur auf das Stroh aus der Ernte 1917, sondern sie gilt ganz allgemein, also auch für Stroh früherer Ernten; dies trifft insbesondere auf die neuen Höchstpreise zu, die an die Stelle der bisherigen Höchstpreise getreten sind. (Mitt. d. Kr.-Ern.-Amts.)

Kleine Mitteilungen.

a. Volkswirtschaft, Rechtswesen usw.

Kinderprivileg bei der Kriegsteuer.

Nur auf besonderen Antrag.

Infolge der z. Z. zugestellten Besitz- und Kriegsteuerbescheide oder der Kriegsteuerbescheide für Einzelpersonen, aus denen eine Berücksichtigung des Kinderprivilegs bei der Kriegsteuer aus dem Formular nicht ersichtlich ist, mehrten sich die Anfragen, wie es sich damit verhält, weshalb nochmals auf die bezgl. Bestimmungen hingewiesen werden soll.

Der Steuerbescheid enthält für die Besitzsteuer den Hinweis auf die gemäß § 27 des Gesetzes zu berechnende Ermäßigung. Diese hat kraft Gesetzes zu erfolgen. Anders ist es bei der Kriegsteuer. Das Kriegsteuergesetz vom 21. Juni 1916 als solches enthält ein Kinderprivileg nicht, wohl aber das Gesetz über die Erhebung eines Zuschlags zur Kriegsteuer vom 9. April 1917. Der Zuschlag, der in dem betr. Steuerbescheid berechnet und angeführt ist, beträgt 20 %. Bei diesem Zuschlag, aber auch nur bei diesem, kommt ein Kinderprivileg zur Anwendung, sofern das Gesamtvermögen des Steuerpflichtigen nach dem Stande des Vermögens vom 31. Dezember 1916 100 000 Mark nicht übersteigt.

Die Herabsetzung des Steuerzuschlags erfolgt bei Steuerpflichtigen

- mit mehr als 2 Kindern unter 18 Jahren auf 15 %,
- mit mehr als 3 Kindern unter 18 Jahren auf 10 %,
- mit mehr als 4 Kindern unter 18 Jahren auf 5 %.

Bei Steuerpflichtigen mit mehr als 5 Kindern unter 18 Jahren wird der Steuerzuschlag nicht erhoben.

Diese Ermäßigungen geschehen aber nur auf **besonderen Antrag**, der binnen einem Monat nach Zustellung des Steuerbescheides oder einer nachträglichen Mitteilung beim Finanzamt (Einkommensteuer-Berufungs-Kommission) zu stellen ist.

Unter allen Umständen bedarf es also eines besonderen Antrages, der fristgerecht einzureichen ist.

Verbreitung von Gerüchten über das Verderben großer Getreidevorräte.

Infolge der Gewährung der hohen Frühdruschprämie ist die Getreideanlieferung zeitweilig so stark gewesen, daß in einzelnen Mühlen und Lagern die Unterbringung der großen Kornmengen gewisse Schwierigkeiten bereitet hat. Hieraus sind zahlreiche Gerüchte über Verderben von Getreidemengen infolge der Unmöglichkeit sachgemäßer Lagerung und Behandlung zurückzuführen. Diesen Gerüchten gegenüber sei darauf hingewiesen, daß die Reichsgetreidestelle die Mühlen und Lager dauernd kontrollieren

läßt. Die Verwaltungsbehörden (Landräte, Oberbürgermeister usw.) gehen allen auf tatsächliche Angaben gestützten Nachrichten in dieser Hinsicht sorgfältig nach. Ergibt die Untersuchung, daß tatsächlich die Gefahr des Verderbens besteht, so wird die Abstellung der Mängel veranlaßt. Bisher hat die Nachprüfung von Zeitungsnachrichten oder mündlichen Gerüchten der erwähnten Art fast stets ergeben, daß die Angaben entweder übertrieben oder sogar völlig aus der Luft gegriffen waren. (Siehe nachfolgende Zuschrift: „Die Wahrheit über die Getreidevorräte in Neuhaus i. W.“) Mit Rücksicht auf die lebhaften Beunruhigung, die solche Nachrichten und Gerüchte in den weitesten Kreisen der Bevölkerung in Stadt und Land verursachen, kann nur dringend vor der Weiterverbreitung unbewiesener Behauptungen gewarnt werden.

Die Wahrheit über die Getreidevorräte in Neuhaus i. Westf.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

Der unterzeichnete Landrat und die übrigen Unterzeichneten haben das Getreide in den Mühlen und Lagern der Firma A. Rosenthal u. Komp., sowie das Getreide in den Lagerräumen bei Koch, Peters, Adrian, Meinen und in der Kriegerhalle einer eingehenden Besichtigung unterzogen. Dabei wurde folgendes festgestellt:

1. Die Neuhauser Mühlenwerke sind reichlich mit Getreide angefüllt, es besteht aber durchaus keine Gefahr, daß irgend welches Getreide verderben könnte. Wohl sind einzelne kleine Partien vorhanden, die etwas klamm sind, diese sind jedoch zur sofortigen Verarbeitung bereit gestellt, sie sind besonders dem Luftzuge ausgesetzt, und ist daher ein Verderben vollständig ausgeschlossen.
 2. Es ist kein warmes Getreide vorgefunden worden, auch kein solches, welches irgendwie sichtbare Zeichen des Verderbens, der Verfälschung oder verdorrt keine zeigte.
 3. Die unter 1 angeführten klamm Partien waren zu zwei Säcken aufeinander gestapelt, das Getreide in den Säcken ist fest und gesund. Höher aufgestapelte Säcke waren nicht vorhanden. Das ausgeschüttete Getreide lagert, wie von uns festgestellt, von 0,60 bis 1,20 cm, ein Haufen Gerste in der Kriegerhalle lagert an höchster Stelle 1,45 cm. Die Möglichkeit des Umfließens ist überall vorhanden. Das Getreide war überall trocken und gesund.
 4. Das Getreide kann in den Wagen auf dem Bahnhof nicht gelitten haben, sonst hätte sich entsprechend verrottenes Getreide vorfinden müssen. Wie die Station Neuhaus uns auf telefonischen Anruf mitteilt, steht heute Abend nur ein Wagen Getreide am Bahnhof, der im Laufe des Nachmittags eingelaufen ist.
 5. Die Firma Rosenthal erklärt uns, daß von dem an ihre Adresse nach Neuhaus gesandten Getreide kein Wagen an die Borchener Mühlenwerke unversiegt ist.
- Bei eingehender Revision des Koch'schen Lagers hat sich ergeben, daß eine kleine, von der Mühle bei Ankrast beanstandete Partie in völlig gesundem und keineswegs dem Verderben ausgesetztem Zustande ist.

Die Ursache der ganzen, weite Kreise der Bevölkerung beunruhigenden Alarmmeldung dürfte darin zu suchen sein, daß an einigen Säcken, die an der Tür eines schadhaften Waggons gestanden, ausgewachsene Getreidekörner geklebt haben. Nach Angabe des Empfängers hat es sich um eine Menge von zwei bis fünf Kilogramm gehandelt; eine verschwindend kleine Menge, die der menschlichen Ernährung verloren gegangen ist, im Verhältnis zu den hier lagernden 30 000 Zentner Getreide.

Neuhaus (Westf.), den 28. August 1917.

v. Laer, Blumenkemper, Direktor der landwirtsch. Winterchufe. Lange, Gutsinspektor. Rndolphi-Riehof, Gutsbesitzer. Lange, Oberbahnassistent.

Alle Zurückstellungen in der Landwirtschaft

erreichen mit Ende September 1917 ihr Ende, auch wenn sie für einen längeren Zeitraum ausgesprochen sind. Anträge auf Zurückstellung über diesen Termin hinaus sind sofort bei dem zuständigen Amt oder Bürgermeisteramt einzureichen, das sie an die zuständige Landwirtschaftskasse weitergibt. Ausgeschlossen sind nur die Zurückstellungen, die vom Generalkommando auf den 31. 12. 17 genehmigt sind. Diese behalten Gültigkeit.

In Zukunft sind die Reklamationen der Landwirte stets 4 Wochen vor Ablauf der Zurückstellungsfrist bei dem Amt oder Bürgermeisteramt zu erneuern. Jeder nicht ausdrücklich in der Landwirtschaft zurückgestellte Wehrpflichtige, gleichgültig welchen Alters und welchen Grades der Verwendungsfähigkeit, hat seine Einberufung zu erwarten.

Vorstehendes wird von sämtlichen Bezirkskommandos im Bereich des 7. Armee-Korps als Bekanntmachung in den Zeitungen veröffentlicht. Wegen der Wichtigkeit und Eilbedürftigkeit werden die Landwirte auch an dieser Stelle auf die hiernach sofort notwendige Erneuerung der Zurückstellungsgegnung hingewiesen.

b. Acker-, Garten-, Obst- und Waldbau.

Erntet die Kartoffeln nicht zu früh.

(Nachdruck verboten.)

Vielefach wird nach amtlicher Mitteilung bei der Kartoffelernte der Fehler gemacht, daß die Kartoffeln aus dem Boden zu früh herausgenommen werden. Die vielseitige Aufmerksamkeit auf diese durchaus falsche Maßnahme zu lenken, ist besonders in diesem Jahre, wo wir alles dazu tun müssen, um eine große Kartoffelernte zu erzielen, wichtig. Es sei zu diesem Punkte darauf hingewiesen, daß die Vergrößerung des Knollenansatzes, im besonderen auch die Stärkeanreicherung in den Knollen, hauptsächlich während der Reife und zwar dann, wenn Blätter und Stengel zu welken anfangen, stattfindet. Gerade in dem beginnenden Weikestadium zieht die Stärke, die den wichtigsten Nährgehalt der Knollen bildet, aus den welkenden Teilen in die Knollen. Es geht hieraus hervor, daß die Kartoffeln erst dann als ausgereift und erntefähig zu betrachten sind, wenn ihr Laub völlig abgewelkt ist.

Die unbedingte Beachtung einer nicht zu frühen Ernte der Kartoffeln wird besonders in diesem Jahre zu einer Frage von größter Wichtigkeit.

c. Verschiedenes.

Sammelt Brenneffeln!

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gibt bekannt, daß im verflossenen Winter die angestrebten Versuche mit der Nesselfaser einen ganz hervorragenden Spinnhof, der für wichtige Stoffe für den Seeresbedarf (Ballonstoffe, Nähfaden und dergleichen) geeignet ist, lieferten. Die „Nesselfaser-Verwertungs-Gesellschaft“ Berlin SW. 68, Schützenstraße 65/66, erteilt über Gewinnung und Trocknung jede Auskunft und nimmt durch ihre Organe jede Menge getrockneter Brenneffeln ab. Die Anweisung für das Einsammeln von Brenneffeln ist in dieser Zeitung, Jahrgang 1916, Heft 26, Seite 311 veröffentlicht.

Berichte, Statistisches.

a) Kammer- und Vereinsnachrichten.

Beiträge zur „Gindenburg-Spende“.

Sammeliste der bei der Provinzial-Sammelstelle in Münster i. W. (Landwirtschaftskammer) in dem Monat August 1917 angemeldeten Spenden an Speck, Schmalz, Fleisch und sonstigen Eßwaren.

	Speck kg	Schmalz kg	Fr. Fleisch kg	Dauerwaren kg	Sonst. Eßwaren
Lippstadt	24,—	—	—	—	—
Münster	—	—	—	—	—
Land	9,750	6,500	—	—	—
Warendorf	7,500	—	—	—	—

Handelsnachrichten.

Schweinemarkt in Altenessen. Amtlicher Bericht.

	8. Septbr.	11. Septbr.
1. Auftrieb in Stück	2561	545
2. Es wurden gezahlt:		
a) Ferkel von 6 bis 8 Wochen . . .	21—43 Mk.	00—00 Mk.
b) " " 8 " 12 " . . .	43—71 "	Schlachten von 1/2000 pro Stück leben
c) " " 12 " 15 " . . .	71—90 "	
d) Fälschweine	000 000	
e) magere Sauen	000 000	300-400
3. Verlauf des Marktes { Ferkel . . .	langsam	lebhaft
Käufer . . .	"	"

Drainröhren

in bekannter erstklassiger Ware.



Lippische
Thonwarenfabrik
Dörentrup i. Lippe
Fernspr. Anschl. Lemgo

Bei dem Mangel an Kupfervitriol empfehle ich als wirksamste Saatbeize

Uspulun

hergestellt von Farbenfabriken vorm. Bayer & Co., Leverkusen.

Uspulun ist besser als Kupfervitriol. — Uspulun ist die wirksamste Saatbeize zur Vernichtung aller dem Saatgut äußerlich anhaftenden schädlichen Pilzkeime. — Uspulun verbessert die Keimfähigkeit u. erhöht die Erträge. Prospekte und Gebrauchsanweisung unentgeltlich.

Samengroßhandlung L. Stroetmann, Münster.

Billigste Bezugsquelle für Wiederverkäufer und Berufsgenossenschaften. [142]

Bezugsquellen-Nachweis

Ubersichtstabelle

Nur 50 Pfennige pro Zeile und Heft, Dauerinschriften die Hälfte. Mindestens 15 Aufnahmen nötig.

Dachziegel

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Drainröhren

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Deckensteine (poröse)

Lipp. Tonwarenfabr., Dörentrup i. L.

Das Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer, Münster, Schorlemerstr. 8, vermittelt jede Art von Dienstpersonal gegen mäßige Gebühren. Telefon 233.

Impfstoffe gegen Schweinekrankheiten

Bakteriologisches Institut der Landw.-Kammer Münster i. W. Fernruf 2227.

Viehversicherung.

Rheinische Pferde- und Viehversicherungs-Gesellschaft Cöln a. Rhein
Vertragsgesellschaft des Württembergischen Bauern-Vereins

Siebente Kriegsanleihe

5 % Deutsche Reichsanleihe.

4½ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110 % bis 120 %.

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5 % Schuldverschreibungen des Reichs und 4½ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung angelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Mittwoch, den 19. September, bis Donnerstag, den 18. Oktober 1917, mittags 1 Uhr,

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank), der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlich preussischen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlicher Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Genossenschaft erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres ausgestellt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. April 1918, der erste Zinsschein ist am 1. Oktober 1918 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000 Mark mit Zinsscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres ausgestellt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Januar 1918, der erste Zinsschein ist am 1. Juli 1918 fällig. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Juli 1918, ausgelöst und an dem auf die Auslösung folgenden 2. Januar oder 1. Juli mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslösung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslösung im Januar 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Juli 1918 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelösten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unkündbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4 %ige, bei der ferneren Auslösung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3½ %ige, mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstermin erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslösung werden — von der verstärkten Auslösung im ersten Auslösungstermin (vergl. Abs. 1) abgesehen — jährlich 5 % vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelösten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslösung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelassenen Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelassenen Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110 %, 115 % oder 120 %) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:
für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden. 98,— M.,
" " 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperre bis zum 15. Oktober 1918 beantragt wird 97,80 M.,
" " 4 1/2 % Reichsschatzanweisungen . . . 98,— M.,
für je 100 M. Nennwert unter Berechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet möglichst bald nach dem Zeichnungs- schluß statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zugeteilt. Im übrigen entscheidet die Zeich- nungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzuge- ben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck ge- bracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.*)

Zu allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichs- anleihe von 1000 M. und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank- Direktorium ausgestellte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 M., zu denen Zwischenscheine nicht vorgelegt sind, werden mit möglichst feiner Zeichnung fertiggestellt und voraussichtlich im April n. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter M. 1000 ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beleihen, so können sie die Ausfertigung beson- derer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgehändigt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 29. September d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 29. September ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. Oktober d. J.,
20% " " " " " 24. November " "
25% " " " " " 9. Januar n. J.,
25% " " " " " 6. Februar " "

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet, doch braucht die Zahlung erst ge- leistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

*) Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bedingungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depo- sit jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehenskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatz- scheine des Reichs werden — unter Abzug von 5 % Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 29. September ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeich- nungen kann die Vollzahlung am 29. September, sie muß aber spätestens am 27. Oktober geleistet werden. Auf bis zum 29. September geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 181 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. Oktober, auch wenn sie vor diesem Tage ge- leistet werden, Zinsen für 153 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 1/2 % Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der 1., 2., 4. und 5. Kriegsanleihe in neue 4 1/2 % Schatzanweisungen umzu- tauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmel- den, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Um- tauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei der- jenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatz- anweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 15. Dezember 1917 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Einreicher der Umtauschstücke er- halten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatz- anweisungen umgetauscht. Die Eintieferer von 5% Schatz- anweisungen der ersten Kriegsanleihe erhalten eine Ver- gütung von M. 2,—, die Eintieferer von 5% Schatzanwei- sungen der zweiten Kriegsanleihe eine Vergütung von M. 1,50 für je 100 Mark Nennwert. Die Eintieferer von 4 1/2 % Prozent Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegs- anleihe haben M. 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 1. Juli 1918 fällig sind, die mit April/Oktobers-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. April 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 1918, so daß die Eintieferer von April/Oktobers-Stücken auf ihre alten An- leihen Stückzinsen für 1/4 Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuld- verschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Ber- lin SW. 68, Oranienstraße 92/94) zu richten. Der Antrag muß einer auf den Umtausch hinweisenden Vermerk ent- halten und spätestens bis zum 24. Oktober d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichs- schatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinbogen aus- gereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht er- hoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht ent- gegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 15. De- zember 1917 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Berlin, im September 1917.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein.

v. Grimm.